Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 18 — 1929

Sonnabend, den 9. März — Siebenundsiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Amtlicher Teil.

Nachruf.

Am 5. März d. Js. verschied im Alter von fast 86 Jahren der frühere Rittergutsbesitzer

Herr Bernhard von Kleist-Drenow.

Der Verstorbene war von 1888 bis 1918 Kreisdeputierter, gehörte von 1886 bis 1913 dem Kreistage und von 1884 bis 1918 dem Kreisausschusse unseres Belgarder Kreises an. In diesen und zahlreichen andern Ehrenämtern, die er in der Kreisverwaltung während einer langen Reihe von Jahren bekleidete, hat er stets mit regstem Interesse und unermüdlicher Pflichttreue seine hohen Gaben des Geistes, seine reiche, vielseitige Erfahrung und sein praktisches Können in den Dienst des Kreises gestellt. Seine großen Verdienste um die Entwicklung des Belgarder Kreises, sein edler Charakter und sein ruhiges, freundliches Wesen sichern ihm bei allen Belgarder Kreisinsassen ein unauslöschliches dankbares Gedenken.

Belgard, den 7. März 1929.

Namens des Kreisausschusses Belgarder Kreises.

Der Vorsitzende.

Dr. Janzen, Landrat.

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 9. März 1929.

Die Tagesordnung für den auf

Sonnabend, den 23. März 1929, 15 1/4 Uhr,
im großen Saale des Kreishauses — hier

anstehenden Kreistag kann auf Zimmer Nr. 12 des Kreishauses eingesehen werden.

Belgard, den 5. März 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Polizeiverordnung
über die Trichinen- und Finnenschau.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. Mai 1850 (G. S. S. 265) in Verbindung mit § 24 des Reichsgesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547) und der §§ 1 und 13 des Gesetzes vom 28. Mai 1902 (GS. S. 229) betr. die Ausführung des Fleischbeschaugesetzes in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. 1, 44) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Köslin nachstehendes verordnet:

§ 1.

Der § 2 meiner Polizeiverordnung über die Trichinen- und Finnenschau vom 10. August 1925 (Amtsblatt Stück 33, Seite 155) erhält folgende neue Absätze:

„Die Anmeldung von Wildschweinen zur Trichinenschau hat im allgemeinen bei dem für den Abschußort amtlich bestellten Trichinenschauer zu erfolgen. Wo diesem Verfahren bei Versand des Wildes nach einem anderen Beschaubezirk Schwierigkeiten entgegenstehen, kann die Anmeldung zur Trichinenschau vor dem Transport unterbleiben, sofern das Wildschwein unzerlegt versandt wird. Sie muß aber sogleich nach Eintreffen des Wildschweines am Bestimmungsorte von dem Verfügungsberechtigten bei dem zuständigen amtlichen Trichinenschauer nachgeholt werden. Vor Beendigung der Trichinenschau und entsprechender Kennzeichnung des Fleisches durch den Trichinenschauer ist außer der Abhäutung und Längsspaltung des Wildschweines eine weitere Zerlegung nicht zulässig.

Zur Sicherung der Durchführung der Trichinenschau bei Wildschweinen, die versandt, also nicht in unmittelbarer Nähe des Abschußortes zerlegt und in den freien Verkehr gebracht werden sollen, hat der Jagdberechtigte oder sein Vertreter in jedem Falle auf dem Ursprungsschein (§ 46 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, Gesetzsamml. Nr. 31) zu vermerken, ob das Wildschwein schon der Trichinenschau unterlegen hat oder nicht. Außerdem hat der Jagdberechtigte oder sein Vertreter sogleich der Polizeibehörde des Bestimmungsortes von der Absendung eines nicht untersuchten Wildschweines unter Angabe des Empfängers Mitteilung zu machen."

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 19. Februar 1929.

Der Regierungspräsident.

I D. 18 Nr. 64.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 6. März 1929.

Der Landrat.
Dr. Janzen.

Von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt sind uns

Düngemittel-Kredite

zu günstigen Zins- und Rückzahlungsbedingungen zur Verfügung gestellt.

Anträge werden entgegengenommen und weitere Auskünfte erteilt bei der

Kreissparkasse Belgard

und den Zweigstellen Bad Polzin und Großtychow.

Wer verkauft

Wohn- oder Geschäftshaus, Villa, Landwirtschaft, Gasthof, Fabrik od. sonst. Betrieb, auch Bauterrain? Sof. Angebote an F. Wilh Barenthin, Hamburg, N. Jungfernstieg 16 a.

Vertreter gesucht!

Grüssner & Co., Neurode Eule
Holzrollos - Jalousienfabrik
Verdunkelungsanlagen
Markisen, Wirtschaftsartikel

Inserieren bringt Gewinn!

Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechts hält vorrätig Belgarder Zeitung.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.

Belgarder Zeitung